

# Aktualisierungsservice zur Einführung der Blankoverordnung

Liebe buchner Kundinnen und Kunden,

Gesetzestexte und Regelungen werden regelmäßig überarbeitet und ergänzt, ohne dass der restliche Inhalt davon betroffen ist oder an Aktualität verliert. Deshalb möchten wir Sie mit diesem Aktualisierungsservice über eine relevante Ergänzung zu Inhalten dieses Druckwerks informieren.

Seit dem 1. April 2024 gibt es in der Ergotherapie die Heilmittelversorgung mit „erweiterter Versorgungsverantwortung“, besser bekannt als Blankoverordnung. Sie hat eine Gültigkeit von 16 Wochen und wird auf dem bekannten Muster 13 ausgestellt. Allerdings unterscheidet sie sich beim Ausfüllen von einer VO nach § 125 SGB V in folgenden Punkten (Vorderseite):

- Im Feld „Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges“ ist der Text „BLANKOVERORDNUNG“ eingetragen.
- Es ist eine Diagnosegruppe angegeben, für die die Blankoverordnung vereinbart wurde, also SB1, PS3 oder PS4.
- Die folgenden Felder auf der Vorderseite der Verordnung sind leer:
  - Anzahl der Behandlungseinheiten
  - ggf. ergänzendes Heilmittel
  - Therapiefrequenz

The image shows a screenshot of the 'Heilmittelverordnung 13' form. The form is filled out with patient and provider information. Numbered callouts (1-5) point to specific fields: 1. 'Diagnosegruppe' (SB1), 2. 'Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges' (BLANKOVERORDNUNG), 3. 'Behandlungseinheiten' (empty), 4. 'Ergänzendes Heilmittel' (empty), 5. 'Therapiefrequenz' (empty). The form also includes fields for patient name (Musterfrau Miriam), address (Ergostraße 42, D 24111 Kiel), date of birth (23.07.1964), and diagnosis (M06.04 Seronegative chronische Polyarthritis: Hand). The provider information includes Dr. med. Stephanie Bringhaus, Orthopädie, Dümmebekweg 30, 24300 Kiel, Te. 334400 Fax 334409.

## 1 Diagnosegruppe

Auf der Blanko-VO muss der Verordnende eine Diagnosegruppe gem. Heilmittelkatalog angeben, die im Vertrag nach § 125a SGB V vereinbart wurde. Leistungserbringer prüfen auf dieser Grundlage die Angabe einer korrekten und verordnungsfähigen Diagnosegruppe für die Blankoverordnung (SB1, PS3, PS4). Gehört die Diagnosegruppe nicht zu den im Vertrag nach § 125a vereinbarten Diagnosegruppen, müssen die fehlenden Angaben durch den Verordnenden ergänzt werden. Der Eintrag „BLANKOVERORDNUNG“ ist zu streichen. Fehlt die Angabe zur Diagnosegruppe oder ist erkennbar falsch, muss sie durch den Verordnenden mit Datumsangabe und Unterschrift geändert bzw. ergänzt werden, bevor die VO bei der Krankenkasse zur Abrechnung eingereicht wird. **WICHTIG:** Prüfen Sie diese Angabe am besten vor Beginn der Behandlung, damit Sie keine Behandlungen nach den Vorgaben der Blanko-VO erbringen, die Sie am Ende nicht abrechnen können.

## 2 Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges (inklusive ggf. ergänzende Angaben zum Heilmittel)

Hier muss der Arzt den Text „BLANKOVERORDNUNG“ eintragen. Korrekturmöglichkeit: Handelt es sich um eine Blanko-VO und diese Angabe fehlt, muss der Verordnende sie ergänzen und dies mit Datumsangabe und Unterschrift bestätigen. Die Korrektur muss vor Einreichung der Abrechnung bei der Krankenkasse erfolgt sein.

## 3 Behandlungseinheiten

Dieses Feld bleibt bei der Blankoverordnung leer.

## 4 Ergänzende Heilmittel

Dieses Feld bleibt bei der Blanko-VO leer. Darüber entscheiden die Leistungserbringer und dokumentieren entsprechend auf der Rückseite der Verordnung.

## 5 Frequenz

Dieses Feld bleibt leer. Bei der Blanko-VO entscheiden die Leistungserbringer über die Therapiefrequenz.

